

**Gesetz
über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg**

Vom 17. März 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 23 ff., v. 23. März 2020),
geändert

- am 25. April 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 4, Art. 50, S. 46,
v. 30. April 2022)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Teil. Generalvikar, Erzbischöfliches Generalvikariat

§ 1 Grundlagen des Amtes des Generalvikars

§ 2 Erzbischöfliches Generalvikariat

§ 3 Konzentration der Aufgaben des Generalvikars

Zweiter Teil. Verwaltungsdirektor

§ 4 Amtserrichtung

§ 5 Grundlagen des Amtes

§ 6 Besetzung, Status

§ 7 Amtsgewalt

§ 8 Aufgaben

Dritter Teil. Vertretung und Vertreter

§ 9 Vertretung

§ 10 Vertreter

Vierter Teil. Zusammenarbeit und Kollisionsregeln

§ 11 Zusammenarbeit

§ 12 Kollisionsregeln

§ 13 Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors

Fünfter Teil. Andere Amtsträger der Kurie

§ 14 Bischofsvikare

§ 15 Weihbischöfe

Sechster Teil. Schlussbestimmungen

§ 16 Konferenzstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat

§ 17 Übergangsregelungen; Inkrafttreten

Präambel.

Gemäß can. 391 § 1 Codex Iuris Canonici ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.

Alle zur Verwaltung der ganzen Diözese gehörenden Angelegenheiten sind gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (can. 473 § 1 Codex Iuris Canonici), damit sie der dauernden Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrages bestmöglich zugutekommen und für die daraus erwachsenden Aufgaben der Zukunft von höchstem Nutzen sind. Dem Generalvikar stehen kraft Amtes in der ganzen Diözese administrative Kompetenzen (*ausführende Gewalt* gemäß cc. 391 § 2, 479 § 1 Codex Iuris Canonici) zu. Darüber hinaus wirkt der Generalvikar pastoral (can. 473 § 2 erster Halbsatz Codex Iuris Canonici).

Die Umsetzung einer fortwährenden pastoralen Erneuerung in allen Bereichen des Erzbistums Hamburg erfordert eine pastoral-strategische Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns. Die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung.

Dem soll künftig einerseits eine Konzentration der Aufgaben des Generalvikars und andererseits das Amt eines Verwaltungsdirektors¹ oder einer Verwaltungsdirektorin dienen, der oder die dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt zur Seite stehen soll.

Daher wird dieses Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg erlassen.

Erster Teil.

Generalvikar, Erzbischöfliches Generalvikariat.

§ 1 Grundlagen des Amtes des Generalvikars. (1) Die ausführende Gewalt (can. 391 § 2 Codex Iuris Canonici) übt der Erzbischof nach Maßgabe des Rechts in der Regel durch den Generalvikar aus. Der Generalvikar ist Leitungsorgan des Erzbischöflichen Generalvikariates. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet (can. 475 § 1 Codex Iuris Canonici), ihm kommt kraft Amtes im Erzbistum Hamburg die ausführende Gewalt zu, die der Erzbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (can. 479 § 1 Codex Iuris Canonici).

(2) Verwaltungsakte, die sich der Erzbischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Erzbischofs erfordern, sind von der ausführenden Gewalt ausgenommen (can. 479 § 1 Codex Iuris Canonici).

§ 2 Erzbischöfliches Generalvikariat. (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist eine kirchliche Verwaltungsbehörde und umfassender Dienstleister für die kirchlichen Betätigungsfelder im Erzbistum Hamburg. Es unterstützt den Erzbischof und den Generalvikar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ausführenden Gewalt. Darüber hinaus unterstützt das Erzbischöfliche

¹ Soweit in diesem Gesetz die männliche Form für die Bezugnahme auf natürliche Personen verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die hier verwendete Form bezieht sich auf alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts, ausgenommen bei der Bezugnahme auf Kleriker. Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ wird von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Generalvikariat den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums Hamburg im Bereich der gesetzgebenden Gewalt.

(2) Nicht zum Geschäftsbereich des Generalvikars und des Erzbischöflichen Generalvikariates gehören Aufgaben und Angelegenheiten, die sich der Erzbischof zur eigenen Erledigung vorbehalten oder an sich gezogen hat sowie insbesondere die Begleitung der Priester mit besonderer Fürsorge (can. 384 Codex Iuris Canonici) und darüber hinaus der weiteren Kleriker.

§ 3 Konzentration der Aufgaben des Generalvikars. (1) Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen Rechts und der ihm erteilten Spezialmandate an der Seite des Erzbischofs vornehmlich Verantwortung für die strategisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns und dessen Zukunftsgerichtetheit durch die Umsetzung des Pastoralen Orientierungsrahmens des Erzbistums Hamburg und der durch den Erzbischof bestimmten pastoralen Schwerpunkte. Der strategisch-pastorale Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Konzeptionierung solcher strategisch-pastoralen Schwerpunkte und die Festlegung der Vorgehensweise im Einzelnen, insbesondere deren Priorisierung, soweit nicht der Erzbischof im Einzelfall ein anderes vorgibt.

(2) Dem Generalvikar obliegen in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) insbesondere:

- a) die Koordination der Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs;
- b) die strategisch-pastorale Verwirklichung erzbischöflicher Indikationen gemäß can. 493 Codex Iuris Canonici;
- c) die Erledigung derjenigen Aufgaben, Verwaltungsakte und Maßnahmen, die wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind, ferner jene, welche einen liturgischen Bezug haben;
- d) der Erlass von besonderen Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung nach Maßgabe von can. 1276 § 2 Codex Iuris Canonici sowie der Erlass von Dekreten des Ortsordinarius im Übrigen;
- e) der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte und Dekrete, soweit diese den Generalvikar als Priester voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien (cc. 76 ff. Codex Iuris Canonici) und die Gewährung von Dispensen (cc. 85 ff. Codex Iuris Canonici);
- f) die Vornahme jener Akte, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Spezialmandat des Erzbischofs erfordern, nach Maßgabe der erteilten Beauftragung;
- g) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoral Mitarbeitenden des Erzbistums Hamburg im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Personalreferenten, soweit diese nicht im Erzbischöflichen Generalvikariat eingesetzt sind, insbesondere die Erledigung statusbegründender und -ändernder Personalangelegenheiten, unbeschadet der Wahrnehmung von Aufgaben als Vorgesetzter durch Dritte;
- h) die Aufgaben des Moderators der Kurie gemäß seiner jeweiligen Ernennungsurkunde (can. 473 § 2 Codex Iuris Canonici) unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsdirektors;
- i) die Personalangelegenheiten des Verwaltungsdirektors und die Dienstaufsicht über diesen unbeschadet der Regelung des § 12;
- j) die Repräsentanz des Erzbistums Hamburg gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Erzbischof.

Soweit dem Generalvikar nach Satz 1 Buchstabe g) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter obliegt, gilt dies nicht in Bezug auf Kleriker.

(3) Zum Zwecke der Erledigung seiner Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen unterstützen den Generalvikar umfassend die Verwaltungseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates

pflichtgemäß nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Gegenüber Verwaltungseinheiten, deren Aufgabenbereich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Erzbischöflichen Generalvikariates vornehmlich im Geschäftsbereich des Generalvikars liegen, kommt dem Generalvikar unmittelbar Weisungsrecht für seinen Geschäftsbereich zu. Maßnahmen im Geschäftsbereich des Generalvikars haben administrative und wirtschaftliche Rahmenvorgaben aus dem Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors zu wahren. Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise des Erzbischöflichen Generalvikariates stimmen sich der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor über die Durchführung zu erledigender Aufgaben im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors im Einzelnen sowie über die Vorgehensweise generell ab.

(3) Der Generalvikar verwaltet den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg.

Zweiter Teil. Verwaltungsdirektor.

§ 4 Amtserrichtung. (1) Gemäß cc. 145, 148 Codex Iuris Canonici wird hiermit das Amt „Verwaltungsdirektor“ im Erzbischöflichen Generalvikariat errichtet.

(2) Der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor.“

§ 5 Grundlagen des Amtes. (1) Das Amt des Verwaltungsdirektors wird gemäß can. 157 Codex Iuris Canonici durch den Erzbischof frei übertragen.

(2) Der Verwaltungsdirektor hat den Erzbischof und entsprechend can. 480 Codex Iuris Canonici den Generalvikar über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten. Der Erzbischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Einzelfällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

(3) Das Amt des Verwaltungsdirektors bleibt im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhls (cc. 416 ff. Codex Iuris Canonici) oder dessen Behinderung (cc. 412 ff. Codex Iuris Canonici) bestehen; eine Abberufung durch den Erzbischof ist jederzeit möglich.

§ 6 Besetzung, Status. (1) Das Amt des Verwaltungsdirektors ist unter Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Im Einvernehmen mit dem Erzbischof bestimmt der Generalvikar, in welcher Weise eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird.

(2) Der Stelleninhaber ist leitender Mitarbeiter.

(3) Dem Stelleninhaber steht unter Wahrung anerkannter Bewertungsgrundsätze ein gerechter und angemessener Lohn zu (can. 1286 Nr. 2 Codex Iuris Canonici).

§ 7 Amtsgewalt. (1) Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten aufgrund der ihm hierzu vom Generalvikar delegierten ausführenden Gewalt.

(2) Die mit dem Amt des Verwaltungsdirektors im Erzbischöflichen Generalvikariat verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) werden im Einzelnen durch allgemeines Dekret des Generalvikars delegiert. Dem Generalvikar wird gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici hiermit das Recht zum Erlass eines solchen Dekrets unter den

Bedingungen zugestanden, dass das gesamtkirchliche Recht, soweit es das Handeln des Generalvikars als Priester (can. 478 § 1 Codex Iuris Canonici) voraussetzt, und die Bestimmungen des § 3 eingehalten werden. Zu diesem Dekret ist vor seinem Erlass die Zustimmung des Erzbischofs einzuholen.

(3) Der durch den Generalvikar nach Absatz 2 im Einzelnen zu übertragende Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors umfasst sämtliches Handeln des Erzbischöflichen Generalvikariates in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere zur operativen Umsetzung von Entscheidungen und Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars.

(4) Ein nach Absatz 2 erlassenes Dekret des Generalvikars bleibt im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhls bis zur Aufhebung oder Änderung durch den vom Nachfolger des Erzbischofs ernannten Generalvikar in Kraft.

§ 8 Aufgaben. (1) Der Verwaltungsdirektor sorgt für eine rechtmäßige Verwaltung sowie eine effiziente und transparente Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs, des geltenden Diözesanwirtschaftsplanes sowie der strategisch-pastoralen Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezüglicher Vorgaben und Weisungen, insbesondere des delegierten Geschäftsbereichs nach Maßgabe eines nach § 7 Absatz 2 erlassenen Dekrets.

(2) Bis zur Ernennung eines Ökonomen (can. 494 Codex Iuris Canonici) obliegen die Aufgaben des Ökonomen (can. 494 § 3 Codex Iuris Canonici) dem Verwaltungsdirektor.

(3) Der Verwaltungsdirektor leitet die Sitzungen des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg im Falle der Übertragung durch den Erzbischof, bei seiner Verhinderung der Generalvikar ebenfalls im Falle der Übertragung durch den Erzbischof. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter des Erzbischofs im geschäftsführenden Ausschuss des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg.

(4) Dem Verwaltungsdirektor obliegt die Repräsentanz des Erzbistums Hamburg gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Erzbischof und dem Generalvikar.

Dritter Teil. Vertretung und Vertreter.

§ 9 Vertretung. (1) Der Generalvikar vertritt das Erzbistum Hamburg sowie den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg gerichtlich und außergerichtlich nach den Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG). Daneben vertritt ebenfalls der Verwaltungsdirektor die juristischen Personen nach Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs Gebrauch machen. Hierbei haben sie stets Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte nach gesamtkirchlichem Recht oder nach diözesangesetzlichen Regelungen zu beachten.

(3) Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor vertreten das Erzbistum Hamburg in diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs; dazu stimmen sie sich im Einzelnen ab.

§ 10 Vertreter. (1) Die Vertretung des Generalvikars richtet sich nach can. 477 § 2 erster Halbsatz Codex Iuris Canonici. Hiervon ausgenommen ist die Aufgabe nach § 3 Absatz 2 Buchstabe i), soweit es um statusändernde Maßnahmen oder Regelungen geht.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung durch eine von ihm mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellende Person vertreten (stellvertretender Verwaltungsdirektor).

Vierter Teil. Zusammenarbeit und Kollisionsregeln.

§ 11 Zusammenarbeit. Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen.

§ 12 Kollisionsregeln. (1) Maßnahmen des Erzbischöflichen Generalvikariats, die im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors mit solchen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars als Voraussetzungen oder Folgen rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, kann der Verwaltungsdirektor aus eben diesen Gründen in folgenden Fällen widersprechen:

- a) es besteht weder eine Deckung durch den Diözesanwirtschaftsplan noch kann eine solche ohne Gefährdung für das Erzbistum Hamburg hergestellt werden;
- b) der Umfang benötigter Wirtschaftsmittel für einzelne kirchliche Aufgabenbereiche gefährdet die Aufgabenerfüllung in anderen Schwerpunktbereichen;
- c) allgemeine öffentlich-rechtliche Haushaltsgrundsätze werden nicht gewahrt;
- d) es droht in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Schaden.

Das Nähere wird insbesondere in einer diözesanen Haushaltsordnung geregelt.

(2) Im Falle des Widerspruchs streben der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor Einvernehmen über mögliche oder erforderliche Maßnahmen des Erzbischöflichen Generalvikariats an. Erzielen sie keine Einigung, entscheidet der Erzbischof unter Beachtung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) abschließend, soweit sich im Einzelfall nicht ein anderes aus dieser Ordnung ergibt.

§ 13 Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors. (1) Bei Gefahr im Verzug oder drohendem Schaden und jeweils nicht rechtzeitigem Handeln oder Untätigkeit des Verwaltungsdirektors ist der Generalvikar gehalten, im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors tätig zu werden.

(2) Gegen den Willen des Verwaltungsdirektors darf der Generalvikar tätig werden, wenn dies zur Wahrung höchster Belange der Kirche oder des Erzbistums Hamburg unabweisbar geboten erscheint.

(3) Der Verwaltungsdirektor ist in den Fällen der vorstehenden Absätze unverzüglich zu informieren.

**Fünfter Teil.
Andere Amtsträger der Kurie.**

§ 14 Bischofsvikare. Aufgaben, die einem Bischofsvikar übertragen worden sind, sind dem Aufgabenbereich des Generalvikars und des Verwaltungsdirektors entzogen. Der Verwaltungsdirektor bleibt indes zur Festlegung von Standards für die Verwaltung und die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit auch insoweit berechtigt.

§ 15 Weihbischöfe. Die Regelungen nach § 14 gelten auch in Bezug auf Aufgaben von Weihbischöfen.

**Sechster Teil.
Schlussbestimmungen.**

§ 16 Konferenzstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat. Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor legen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Konferenzstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat, deren Mitglieder und Aufgaben fest sowie darüber hinaus einvernehmlich die Modalitäten für erforderliche gemeinsame Konferenzen.

§ 17 Übergangsregelungen; Inkrafttreten. (1) Dem Generalvikar erteilte Spezialmandate bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten, längstens bis zur Vakanz des bischöflichen Stuhls.

(2) Solange gemäß Ziffer 3 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 das Erzbischöfliche Amt Schwerin vorerst im Sinne einer Übergangsregelung bestehen bleibt, gelten § 3 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 1 hinsichtlich des Erzbischöflichen Amtes Schwerin entsprechend.

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Hamburg, den 17. März 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg